

Häufig gestellte Fragen zum Thema: CORONA-Virus und dem Bestattungswesen.

Welche Regeln gibt es derzeit für Begräbnisse?

Die am 30. April 2020 veröffentlichte und mit 1. Mai gültige 197. Verordnung (BGBl. II Nr. 197/2020 - COVID-19-Lockerungsverordnung) wurde in der 231. Verordnung des Gesundheitsministers (BGBl. II Nr. 231/2020 - Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung - 2. COVID-19-LV-Novelle) novelliert und der § 10, Abs. 3, besagt:

Hochzeiten und Begräbnisse mit mehr als 100 Personen sind untersagt. Diese Regelung ist (vorerst) bis **31. August 2020** befristet.

Wer darf aller NICHT an Begräbnissen / Trauerfeiern teilnehmen?

Personen, die unter behördlicher Quarantäne stehen!

Wie soll ich mich als Trauergast bei einem Begräbnis bzw. Trauerfeier verhalten?

Die Bundesinnung der Bestatter empfiehlt daher bzw. erinnert an die allgemein gültigen Vorschriften:

- Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sollen als Gruppe beisammenbleiben. Solche „Haushaltsgruppen“ sollen zu allen anderen Gruppen genügend Abstand halten.
- Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Das gilt somit auch für Aufbahrungs- bzw. Leichenhallen.
- KEIN KÖRPERKONTAKT – durch Handgeben oder Umarmungen die Anteilnahme bekunden bzw. jemanden begrüßen.
- Ebenfalls ist dieser Abstand zum Kondukt Personal einzuhalten.
- Die Verabschiedung am offenen Grab sollte erst dann erfolgen, wenn die Sargträger und der Priester bzw. Trauerredner das Grab verlassen haben. Diese sollte auch einzeln und unter Einhaltung des notwendigen Abstands erfolgen.

Gibt es bei Begräbnissen / Trauerfeiern (noch) Einschränkungen?

Wie schon im ersten Punkt erwähnt, ist die maximale Teilnehmerzahl mit **100 Personen** bei Begräbnissen begrenzt.

Wir Bestatter sind dennoch bemüht – trotz Einschränkungen – Begräbnisse bzw. Trauerfeiern würdevoll durchzuführen. Das ist speziell für die nahen Verwandten und deren Trauerarbeit besonders wichtig!

Dennoch gilt unverändert, dass möglichst alles getan wird, um die COVID-19-Ansteckungsgefahr hintangehalten wird. So sind (orts-)übliche Rituale anders.

Zum Beispiel:

- KEIN Weihwasser, KEIN Aspergill (bei römisch katholisch ausgerichtetem Begräbnis)
- KEIN Kondolenzbuch
- KEIN Nachwerfen von Erde in das offene Grab
- ...

Um die genauen Details zu einem bestimmten Begräbnis / zu einer bestimmten Trauerfeier zu erfahren, fragen Sie bitte beim beauftragten Bestatter nach.

Wer darf / muss ein Begräbnis bestellen bzw. es beauftragen?

Unverändert jene Personengruppe, die normal auch ohne Krise die Bestattung einer Person aufgrund des jeweiligen Landesleichengesetzes dazu verpflichtet ist.

Gibt es Vorschriften für Kunden bei der Bestellung von Begräbnissen bzw. Trauerfeiern?

Die Bestellung beim Bestatter hat unter den allgemeinen Vorschriften zu erfolgen. Es müssen die Kunden (und das Bestattungspersonal) eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Weiters ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und pro Kunde muss eine Fläche von 10 m² „Verkaufsfläche“ zur Verfügung stehen.

Welche Arten von Begräbnissen dürfen durchgeführt werden?

Auch jetzt – wie immer – die in Österreich üblichen Bestattungsarten. Das sind die Erdbestattung, die Gruft Beisetzung und die Feuerbestattung.

Erdbestattungen und Gruftbeisetzungen sind sehr zeitnahe durchzuführen.

Bei der Feuerbestattung kann die Urne auch zu einem späteren Zeitpunkt, wenn kein Versammlungsverbot mehr besteht, „im normalen Rahmen“ verabschiedet werden.

siehe auch: >> *Bestatter Leistungen* >> *Bestattungsarten*

Sind COVID-19-Verstorbene ansteckend?

Diese Frage ist grundsätzlich mit ja zu beantworten, wobei das Infektionsrisiko gegenüber dem lebenden Körper deutlich minimiert ist. Bei einer Leiche werden viel weniger Aerosole entstehen als im medizinischen Bereich bei der Behandlung der Patienten im Krankenhaus.

Wenn COVID-19-Patienten versterben, wird dies grundsätzlich in Spitälern geschehen. Unabhängig davon müssen die jeweiligen Hygienemaßnahmen angewendet werden – egal ob in der Prosektur des Krankenhauses oder durch den Bestatter. Danach ist von keiner Ansteckungsgefahr auszugehen.

Aufbahrung und Rosenkranz beten

- Obergrenzen in den Aufbahrungshallen: Pro Person muss eine Fläche von 10m² zur Verfügung stehen, d.h. in Übelbach max. 2 Personen.
- Eine Aufbahrung ist derzeit deshalb nicht in der Aufbahrungskoje, sondern nur in der Einsegnungshalle möglich.
- Das am Vorabend vor der Trauerfeier übliche Rosenkranz Gebet könnte deshalb nur vor der Aufbahrungshalle unter der Wahrung der allgemein gebotenen Vorschriften, ins besonders der Abstände von 1 Meter durchgeführt werden.

Kondukt und Kirche

- Auskunft über ein ortsübliches Begräbnis, mit Kondukt über die Landesstraße und Trauergottesdienst mit nachfolgender Beisetzung im Familiengrab oder Überführung in die Feuerhalle Graz erhalten sie im Pfarramt Übelbach, Gleinalmstraße 6, 8124 Übelbach von Herrn Pfarrer Dr. Hort Hüttl, Tel.: +43 3125 22 72;
- E-Mail: barbara.untersaubach@graz-seckau.at

Mit freundlichem Gruß hoffen wir, dass es gelingt, eine würdige, situations-angepasste und gesetzeskonforme Form der Verabschiedung bzw Begräbnis zu finden.